



Tiroler Umweltschutz

Mag. Michaela Höllwerth

Telefon 0512/508-3485

Fax 0512/508-3495

landesumweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

An die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
zH -----
Gilmstraße 2
6020 Innsbruck

----- , **Steinach a. Br.;**
Wartungs- und Rettungsweg Bergeralm;
Berufung

Geschäftszahl LUA-0-5.1/3/8-2012

Innsbruck, 17.07.2012

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 28.06.2012, GZl. 2-5656/19-2011-WNF, bei der Tiroler Umweltschutz eingelangt am 03.07.2012, wurde der ----- die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Wartungs- und Rettungsweges im Bereich der Bergeralm einschließlich der dafür erforderlichen Gewässer- und Gerinnequerungen nach Maßgabe der vorgelegten und signierten Projektunterlagen erteilt.

Gegen diesen Bescheid erhebt die Landesumweltschutz binnen offener Frist das Rechtsmittel der

B e r u f u n g

mit folgender

Begründung:

Der zitierte Bescheid wird wegen Mangelhaftigkeit und inhaltlicher Rechtswidrigkeit im Umfang seines Spruchpunktes C vollinhaltlich angefochten.

Hiezu ergehen folgende Ausführungen:

Wie die Erfahrungen der Vergangenheit im Skigebiet Bergeralm gezeigt haben, ist das gesamte Umfeld des gegenständlichen Projektgebietes als sehr sensibel einzustufen. Trotz der bekannten Hangrutschungen auf der „Manni-Pranger-Piste“ soll nunmehr dort ein 450 m langer Weg mit einer Trassenbreite von 6 m plus notwendige Aufstandsflächen für die bergseitige 3,5 m hohe Steinschlichtung und die talseitige Böschungssicherung errichtet werden. Des Weiteren soll der Weg in seinem Verlauf fünf zum Teil wasserführende Gräben queren.

Gemäß den Projektunterlagen soll die geplante Weganlage nicht nur eine Vereinfachung der jährlich durchzuführenden Wartungsarbeiten an den Entwässerungen der Skipiste bezwecken, sondern auch für Rettungseinsätze bei Unfällen im neu angelegten Bikepark „Bergeralm Steinach“ dienen. Zusätzlich soll damit eine leichtere Variante für Skifahrer, welche irrtümlich die Einfahrt zur „Manni-Pranger-Piste“ gewählt haben und nicht ausreichend geübt sind, um diesen Steilhangbereich zu bewältigen, geschaffen werden.

Grundsätzlich wird aus Sicht des Landesumweltanwaltes hingewiesen, dass die „Manni-Pranger-Piste“ schon in der Vergangenheit aufgrund ihrer Steilheit (bis zu 46 %) und den besonderen geologischen Verhältnissen zu massiven Geländerutschungen geführt hat. Schon wegen dieses Aspektes wird im Detail zu prüfen sein, ob die Realisierung des beantragten Weges aufgrund der von der Konsenswerberin vorgebrachten öffentlichen Interessen Sinn macht. Für den Landesumweltanwalt sind bei Realisierung dieses Projektes für das Schutzgut „heimische Tier- und Pflanzenarten“ vor Ort dauerhafte und für die direkt betroffenen Flächen gravierende Beeinträchtigungen zu erwarten. Auch hinsichtlich des Schutzgutes „Landschaftsbild“ ist aufgrund der exponierten Situierung mit dauerhaften Auswirkungen zu rechnen, welche in der Summenwirkung mit den bereits vorhandenen infrastrukturellen Einrichtungen im gegenständlichen Skigebiet eine noch gravierendere Beeinträchtigung ergibt.

Das Ermittlungsverfahren hat nach Ansicht des Landesumweltanwaltes im Wesentlichen ergeben, dass die Errichtung dieses Weges nicht nur aus geologischer Sicht, sondern sowohl aus forst- als auch aus naturkundlicher Sicht äußerst kritisch gesehen wird.

- Insbesondere hat der forstfachliche Amt sachverständige im Zuge des Ermittlungsverfahrens dezidiert angeführt, dass die mit dem geplanten Vorhaben einhergehende bzw. erforderliche Rodung insgesamt einen sehr schwerwiegenden Eingriff in Waldbestand und Waldfunktionen darstellt. In weiterer Folge hat daher der forstfachliche Amt sachverständige wörtlich wie folgt ausgeführt:
„Die geplante Rodung (...) kann daher aus forstfachlicher Sicht nicht positiv beurteilt werden.“
- Der naturkundliche Amt sachverständige hat im Rahmen seiner Gutachtenserstattung u.a. ausgeführt:
„Dementsprechend sind für das Schutzgut „heimische Tier- und Pflanzenarten“ des TNSchG 2005 vor Ort dauerhafte (und für die direkt betroffenen Flächen) als gravierend zu bezeichnende Beeinträchtigungen zu erwarten.“ Weiters hat der Amt sachverständige für Naturkunde angemerkt, dass auch für das Schutzgut „Landschaftsbild“ aufgrund der exponierten Situierung und der beschriebenen Breite der bautechnischen Einrichtungen, welche insbesondere aufgrund der notwendigen Böschungssicherungen zum Tragen

kommen, ebenfalls eine dauerhafte Beeinträchtigung prognostiziert wird. Darüber hinaus hat dieser Amt sachverständige die Beeinträchtigung des Schutzgutes „Erholungswert der Landschaft“ auch auf ein gravierendes Ausmaß eingestuft.

- Auch sieht der geologische Amt sachverständige die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens kritisch, zumal auch von seiner Seite ein weiteres Hangkriechen nicht ausgeschlossen werden kann.

Der Landesumweltanwalt vertritt jedoch in diesem Zusammenhang die Ansicht, dass aufgrund der bisherigen behördlichen Verfahren und der „Vorgeschichte“ (massive Hangrutschungen und einhergehendes Sanierungsverfahren im Bereich der Piste) kein weiteres (zusätzliches) Gefährdungspotential geschaffen werden darf.

Vielmehr muss es Aufgabe der Konsenswerberin und der befassten Behörden sein, ein derartiges Risiko auszuschließen.

Das mit dem Projekt auch verfolgte Ziel, eine leichtere Variante für auf die „Manni-Pranger-Piste“ verirrte Skifahrer zu schaffen, ist aus Sicht des Landesumweltanwaltes abschließend zu klären bzw. zu hinterfragen. Dem bisherigen Ermittlungsverfahren kann in keinster Weise entnommen werden, ob in diesem Zusammenhang Alternativen zu diesem Weg geprüft wurden, um das vorgenannte Ziel zu erreichen. Mit Sicherheit können andere Maßnahmen getroffen werden, die weniger oder geringere Beeinträchtigungen i.S.d. § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 nach sich ziehen und ebenso die vorgebrachten Sicherheitsbedenken einer Lösung zuführen. Der Landesumweltanwalt geht davon aus, dass es zielführendere und zweckmäßigere Möglichkeiten gibt, die u. a. eine Einfahrt „schlechter Skifahrer“ verhindern.

Dem bisherigen Ermittlungsverfahren kann auch entnommen werden, dass die Umwandlung eines Teiles der „Manni-Pranger-Piste“ in eine Skiroute angedacht wird. Dies wird im weiteren Verfahren die Berufungsbehörde bzw. die erstinstanzliche Behörde nach Ansicht des Landesumweltanwaltes abschließend zu klären haben. Sollte dies der Fall sein, so kann dies im Rahmen der Interessensabwägung von wesentlicher Bedeutung sein. Insbesondere wäre dann auch zu prüfen, ob es überhaupt dieses Weges bzw. eines Weges in dieser Größenordnung bedarf. Skirouten zeichnen sich nämlich neben der fehlenden Präparierung meistens durch eine anspruchsvolle Streckenführung aus. Sollte dieser Umstand tatsächlich zutreffen, wäre die Errichtung des Weges aus sicherheitstechnischer Sicht nicht notwendig und sohin die Grundlage für die Erteilung der beantragten Bewilligung entzogen. In diesem Fall würde es nämlich genügen, wenn das gegenständliche Gefälle als Skiroute ausgewiesen wird. Des Weiteren muss eine solche Skiabfahrt auch nicht kontrolliert werden (Amt der Tiroler Landesregierung, Tiroler Pisten-Gütesiegel Pkt. 2.3 und 3.5).

Der Landesumweltanwalt kommt somit im Wesentlichen zum Schluss:

1. Bei Realisierung des beantragten Weges ist mit maßgeblichen und zum Teil irreversiblen Beeinträchtigungen für sämtliche Schutzgüter nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 zu rechnen.
2. Das beantragte Projekt ist aus geologischer Sicht und der „Vorgeschichte im Zusammenhang mit der Pistenerrichtung und Sanierung“ kritisch zu hinterfragen.

3. Der forstfachliche Amtsachverständige hat im Rahmen des Ermittlungsverfahrens die mit der Wegerrichtung im Zusammenhang stehende erforderliche Rodung abgelehnt. Insgesamt würde dieses Vorhaben einen sehr schwerwiegenden Eingriff in den Waldbestand und die Waldfunktionen darstellen.
4. Dem bisherigen Ermittlungsverfahren bzw. den Projektunterlagen kann bis dato nicht entnommen werden, ob Alternativen i.S.d. § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 geprüft wurden.
5. Von nicht untergeordneter Bedeutung - vor allem im Rahmen der Interessenabwägung - ist die Klärung des Aspektes der „Umfunktionierung“ der Piste bzw. eines Teiles der Piste in eine Skiroute.

Zusammengefasst vertritt der Landesumweltanwalt die Auffassung, dass der betroffene Naturraum in hohem Maße schützenswert ist und in diesem Sinne entsprechend hochwertige und hochrangige öffentliche Interessen zwingender Natur vorliegen müssen, um die naturschutzrechtliche Bewilligung erteilen zu können. Weiters hat die Behörde eine Alternativenprüfung in nachvollziehbarer Weise durchzuführen.

Das Ermittlungsverfahren hat weder eine nachvollziehbare Alternativenprüfung noch die zu fordernden zwingenden hochrangigen öffentlichen Interessen ergeben, sodass entweder das Ermittlungsverfahren zu ergänzen oder die Bewilligung zu versagen gewesen wäre.

Aus all diesen Gründen wird vom Landesumweltanwalt der

Berufungsantrag

gestellt, die Berufungsbehörde möge

1. dieser Berufung Folge geben und die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen

in eventu

2. den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides nach Verfahrensergänzung an die Behörde erster Instanz zurückzuverweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Landesumweltanwalt
Mag Johannes Kostenzer